

Belehrung zur Nichtteilnahme, Täuschungen, Ordnungsverstößen am Dienstag, den 9. Mai 2023 durch M. Glosser und A. Stoll, Schulleitung

Ausführungsbestimmungen Hauptschulabschlussprüfung 2023 vom 2.3.23

Ziffer 1.2g:

Täuschungshandlungen

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 HSAPO.

Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Schüler bzw. die Schülerin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (Vorlesen der Ziffer 1.2 g).

Abwesenheit (Verbindliche Regelungen der Gemeinschaftsschule Ravensburg)

Bei Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen am Tag der Prüfung muss die Schule spätestens bis 7.00 Uhr per Mail an info@gms-rv.de und bis 7.50 Uhr telefonisch unter 0751 82160 (0751 3660299-10) informiert werden.

Das Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung für den Abwesenheitstag ist zwingend erforderlich.

Rechtliche Vorgaben Hauptschulabschlussprüfung Verordnung (HSAPO) vom 4. Juni 2019:

I. Nichtteilnahme, Rücktritt

Bei Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund werden die jeweiligen Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

Bei Nichtteilnahme mit wichtigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen, d.h. die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden.

Wird an der Nachprüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen, ganz oder teilweise, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Wichtiger Grund muss der Schule unverzüglich mitgeteilt werden.

Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft

- die oder der Prüfungsausschussvorsitzende,*
- bei der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleitung.*

Die, bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei Krankheit

- ein ärztliches Attest mit konkreter Beschreibung der Beeinträchtigung oder*
- in begründeten Ausnahmefällen ein amtsärztliches Attest verlangen,*

wenn die prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig ist.

Nachträglich zählt ein wichtiger Grund nicht, wenn ein Schüler

- in Kenntnis einer Krankheit oder eines anderen Grundes oder*
- in fahrlässiger Unkenntnis an der Prüfung teilnimmt.*

Fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn bei gegebener gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.

Folgen des Versäumnisses

- ohne wichtigen Grund: der Prüfungsteil wird mit „ungenügend“ bewertet;
- mit wichtigem Grund: die Prüfung gilt als nicht unternommen.

Nicht abgelegte Prüfungsteile können zu den festgesetzten Nachterminen nachgeholt werden. Bei Versäumnis des Nachtermins, ganz oder teilweise, aus wichtigem Grund, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

II. Täuschung

Eine Täuschungshandlung begeht, wer

- die Beeinflussung des Prüfungsergebnisses durch Täuschung oder Verwendung unerlaubter Hilfsmittel unternimmt oder
- nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder
- Beihilfe zu einer Täuschungshandlung oder einem Täuschungsversuch leistet.

Feststellung der Täuschungshandlung

Bei Feststellung der Täuschungshandlung oder bei entsprechendem Verdacht erfolgt

- die Feststellung des Sachverhalts und dessen Protokollierung durch die Aufsicht führende Lehrkraft;
- die vorläufige Fortsetzung der Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung.

Folgen der Täuschungshandlung

- a) Ausschluss von der weiteren Teilnahme, d.h. die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden;*
- b) in leichteren Fällen Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mit „ungenügend“.*

Entscheidung über Täuschungshandlungen trifft

- bei der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleitung und
- bei den übrigen Prüfungen die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

Sonderfall

Bei Feststellung einer Täuschungshandlung nach Aushändigung des Zeugnisses kann das Staatliche Schulamt innerhalb von 2 Jahren nach Zeugnisausstellung

- das Zeugnis einziehen oder
- ein anderes Zeugnis ausstellen.

III. Ordnungsverstoß

Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Folge bei Ordnungsverstoß

Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.

Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden .

Entscheidung trifft

- bei der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleitung und
- bei den übrigen Prüfungen die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

IV. Belehrung

Für die Prüfungsteilnehmer erfolgt vor Beginn der Abschlussprüfung der Hinweis auf die Bestimmungen und Regelungen, (Protokollierung ist empfehlenswert) bei

- Nichtteilnahme,
- Täuschungen und
- Ordnungsverstößen.

9. Mai 2023, gez. M. Glosser, Schulleiterin

Diesen Abschnitt vor Beginn der schriftlichen Prüfung im Sekretariat Nord abgeben.

Bestätigung Erhalt Belehrung Hauptschulabschlussprüfung 2023

Nachname, Vorname, KI

Da der Schüler/die Schülerin bei der Belehrung nicht anwesend war, erhält er/sie diese in schriftlicher Form ausgehändigt.

Wir bestätigen hiermit den Erhalt.

Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r